

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:
3/2019

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn | www.roedl.com/hungary

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Vergleich der ungarischen mit der deutschen Ertragssteuerbelastung

→ Werkzeuge für die Serien- und Massenproduktion

→ Private Nutzung von Dienstwagen

→ Vergleich der ungarischen mit der deutschen Ertragssteuerbelastung

Eine Gegenüberstellung der ungarischen und der deutschen Ertragssteuerbelastung von Unternehmen ist nicht einfach durchzuführen. Ein wesentlicher Grund hierfür sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen, die anzusetzenden Hinzurechnungen und Kürzungen sowie Freibeträge. Nachfolgend werden die relevanten Ertragssteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) kurz dargestellt und auf wesentliche Unterschiede hingewiesen.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER (TÁRSASÁGI ADÓ)

Die Körperschaftssteuer beider Länder ist ähnlich aufgebaut (auf Sonderregelungen z.B. für Kleinunternehmen, bestimmte Industriezweige usw., soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden). Ausgangsbasis ist das handelsrechtliche Ergebnis vor Steuern, das durch Hinzurechnungen und Kürzungen letztendlich die Steuerbemessungsgrundlage bildet.

Seit dem Kalenderjahr 2018 beträgt die ungarische Körperschaftssteuer einheitlich 9 Prozent.

In Deutschland wurde durch Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes im Jahre 2008 der Körperschaftssteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent reduziert und ist seitdem in seinen Grundsätzen unverändert geblieben. Zu beachten ist allerdings, dass neben der Körperschaftssteuer noch der Solidaritätszuschlag zu entrichten ist, welcher nach der Wiedervereinigung eingeführt wurde und seitdem Bestand hat. Der Steuersatz des Solidaritätszuschlages beträgt zurzeit 5,5 Prozent der Körperschaftssteuer und ist zeitgleich mit der Körperschaftssteuer zu entrichten. Umgerechnet auf die Körperschaftssteuer ($15 \times 5,5 \text{ Prozent} = 0,825 \text{ Prozent}$) ergibt sich inklusive dem Zuschlag eine Gesamtbelastung von 15,825 Prozent in Deutschland.

GEWERBESTEUER (IPARÚZÉSI ADÓ)

Die Gewerbesteuer beider Länder hat eine völlig unterschiedliche Bemessungsgrundlage. Handelt es sich bei der deutschen Gewerbesteuer um eine Gewerbeertragssteuer, welche vom Jahresergeb-

nis ausgeht, ist der Ausgangspunkt der ungarischen Gewerbebesteuerung die getätigte Umsatz der Gesellschaft.

Für die Ermittlung des „deutschen Gewerbeertrags“ ist von dem körperschaftsteuerlichen Gewinn bzw. Verlust auszugehen und es sind bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen laut dem Gewerbebesteuergesetz vorzunehmen (u.a. betreffend die Zinsaufwendungen, Finanzierungsanteile aus Lizenzen, Leasingraten, etc.). Der Steuersatz der (deutschen) Gewerbeertragssteuer ermittelt sich aus der Steuermesszahl, die seit dem Jahre 2008 3,5 Prozent (vorher 5 Prozent) beträgt und dem sogenannten Hebesatz (min. 200 Prozent, max. 900 Prozent), der von jeder Gemeinde eigenständig anhand des gesetzlich vorgegebenen Intervalls festgelegt wird. Laut dem Statistischem Bundesamt lag der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland im Jahr 2018 bei knapp unter 400 Prozent. Anhand der Steuermesszahl und des durchschnittlichen Hebesatzes würde sich ein Gewerbeertragssteuersatz von 14 Prozent ergeben. Die Angabe einer durchschnittlichen Gewerbebesteuerbelastung auf Basis der Unternehmensergebnisse ist in Ungarn nicht möglich, da die Belastung erheblich vom Umsatzvolumen der Gesellschaft, dem Betätigungsfeld usw. abhängig ist und nicht wie in Deutschland der Gewerbeertrag als Basis für die Steuerermittlung dient. Ausgangspunkt der ungarischen Gewerbebesteuer sind die inländischen Umsatzerlöse der Gesellschaft, die insb. um bestimmte Anteile des Wareneinsatzes und der vermittelten Leistungen sowie der Materialaufwendungen und subunternehmerischen Leistungen reduziert wird. Um allgemeine Verwaltungskosten, Personalaufwendungen und viele andere kann die Bemessungsgrundlage nicht weiter reduziert werden. Der von den Gemeinden in Ungarn angewendete Steuersatz liegt im Durchschnitt nahe dem gesetzlich festgelegten Höchstsatz von 2 Prozent.

Über Einzelheiten der ungarischen Gewerbesteuer haben wir bereits in unserem Newsletter 2/2019 berichtet.

ERMITTLUNG ERTRAGSSTEUERN UNGARN – DEUTSCHLAND

Anhand eines vereinfachten Beispiels soll im Folgenden die ertragssteuerliche Belastung einer Gesellschaft in Ungarn und Deutschland dargestellt werden. Da im Bereich der gewerbesteuerlichen Belastung in Ungarn derzeit erhebliche Differenzen bei Handels- und Produktionsunternehmen bestehen, wird deren Belastung jeweils gesondert in einer Spalte dargestellt.

Ausgangsbasis für die Ertragssteuerermittlung Ungarn:

	Handelsunternehmen	Produktionsunternehmen
Bezeichnung	in Mio. HUF	in Mio. HUF
Umsatzerlöse (Inland)	100.000	100.000
Wareneinsatz	80.000	0
Materialaufwand	1.000	81.000
bezogene Dienstleistungen, Geschäftsmiete, usw.	5.000	5.000
Personalaufwendungen	7.000	7.000
sonstige Aufwendungen, Steuern (ohne Gewerbesteuer)	4.000	4.000
Finanzergebnis	(1.000)	(1.000)
Ergebnis vor Steuern	2.000	2.000

Deutschland:
Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag 15,825 Prozent,
Gewerbeertragssteuer 14 Prozent

Ungarn:
Körperschaftsteuer 9 Prozent,
Gewerbesteuer 2 Prozent

Ermittlung Ertragssteuern:

Ertragssteuervergleich	Ungarn	Ungarn	Deutschland
	Handelsunternehmen	Produktionsunternehmen	Handels-/Produktionsunternehmen
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	9 %	9 %	15,825 %
in Mio. HUF	180	180	317
Gewerbesteuer (in % vom Ergebnis vor Steuern)	24 % 3)	19 % 2)	14 % 1)
- in Mio. HUF	480	380	420
Gesamtbelastung Ertragssteuern	660	560	737
in % vom Ergebnis vor Steuern	33%	28%	36,825%

- 1) Basis der deutschen Gewerbesteuer ist im vorliegendem Beispiel das Ergebnis vor Steuern zzgl. Finanzergebnis
- 2) Der gesamte Materialaufwand wird als Minderungsposten bei der Ermittlung der Gewerbesteuer berücksichtigt
- 3) Nicht der gesamte Wareneinsatz kann als Minderungsposten berücksichtigt werden (Einzelheiten siehe Newsletter 2/2019)

Unter Berücksichtigung der Prämissen des vorliegenden Beispiels kann davon ausgegangen werden, dass aus ertragssteuerlicher Sicht die Besteuerung in Ungarn i.d.R. günstiger ist als in Deutschland. Allerdings können sich in Abhängigkeit von der Tätigkeit der Gesellschaft erhebliche Differenzen ergeben. Insb. bei großen Handelsgesellschaften kann sich wegen der Nichtabzugsfähigkeit von Aufwandskomponenten im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein erheblicher steuerlicher Mehraufwand im Verhältnis zu einem Produktionsunternehmen ergeben. Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Gewerbesteuer, sollte aus ertragssteuerlicher Sicht jeweils auf den Einzelfall bezogen und der aktuellen Gesetzeslage eine Gegenüberstellung vorgenommen werden, das vorliegende Beispiel kann nur der Veranschaulichung dienen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Zsuzsanna Marosfalvi
Senior Associate
T + 36 1 8149 800
zsuzsanna.marosfalvi@roedl.com

→ Werkzeuge für die Serien- und Massenproduktion

In der verarbeitenden Industrie haben produkt-spezifische Werkzeuge eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und ihre Anschaffung oder Herstellung kann mit hohen Aufwendungen verbunden sein. Aus diesen und weiteren Gründen ist es wichtig, die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse sowie die Überlassung der Werkzeuge eindeutig zwischen den Geschäftspartnern zu regeln und das auch gesellschaftsintern zu kommunizieren.

In der Fachliteratur, Kommentaren und Lehrbüchern wird oft nur kurz auf die Besonderheiten von Werkzeugen eingegangen, ohne im Detail auf die Komplexität und Gestaltungsmöglichkeiten der Geschäftsbeziehungen zwischen den Geschäftspartnern im Einzelnen einzugehen. An dieser Stelle soll die Problematik, die sich im Zusammenhang mit Werkzeugen ergeben können ohne Anspruch auf Vollständigkeit präsentiert werden.

BEGRIFFSBESTIMMUNG „WERKZEUGE“

Unter Werkzeugen für die Produktion werden Formen, Modelle und Werkzeuge verstanden, mit deren Hilfe Teile/Komponente in großer Stückzahl – insb. durch Formgebung – hergestellt werden. Diese Werkzeuge stellen meist einen erheblichen Wert dar, da es sich um eigens hergestellte Teile handelt, die besonderen Ansprüchen entsprechen müssen und deren Herstellung erhebliche Kosten verursachen können.

VERTRAGSBEZIEHUNGEN

Die Werkzeuge werden dem Lieferanten/Produzenten entweder von dem Kunden/Besteller für die Produktion der bestellten Erzeugnisse überlassen, oder vom Auftragnehmer hergestellt oder in Auftrag gegeben. In der Praxis kommen meist folgende fünf Vertragsbeziehungen zwischen Kunden und Lieferanten im Zusammenhang mit den Werkzeugen vor:

1) Beigestellte Werkzeuge

Dem Lieferanten wird vom Kunden das Werkzeug, das im Eigentum des Kunden verbleibt, für die Produktion beigestellt.

2) Bestellereigene Werkzeuge

Der Teilehersteller stellt das erforderliche Werkzeug im Auftrag des Kunden her oder lässt es von einem Dritten produzieren und überträgt das Eigentum gegen Rechnung auf den Kunden.

3) Kundengebundene Werkzeuge

a) Der Teilehersteller stellt das erforderliche Werkzeug im Auftrag des Kunden her oder lässt es von einem Dritten produzieren und stellt es dem Kunden in Rechnung, wobei allerdings das „wirtschaftliche“ Eigentum nicht auf den Kunden übertragen wird,

oder

b) der Kunde erteilt dem Lieferanten den Auftrag zur Erstellung/Beschaffung von Werkzeugen, erstattet die Herstellungskosten allerdings nicht, diese sollen vielmehr über den Teilepreis amortisiert werden.

4) Werkseigene Formen

Hierbei handelt es sich um Formen, die der Lieferant selbst herstellt oder hat herstellen lassen, ohne dass ein Kunde einen konkreten Auftrag hierzu erteilt hat. Hierbei handelt es sich meist um Formen, mit welchen Massenprodukte für verschiedene Kunden produziert werden können (z.B. Verschlusskappen, Flaschen).

EIGENTUMSRECHTE, EIGENTUMSÜBERGANG AN WERKZEUGEN

Wegen der Komplexität der Geschäftsbeziehung und der Vielzahl der möglichen Vertragsmodalitäten, kann es durchaus schwierig sein, den tatsächlichen Eigentümer der Werkzeuge festzustellen. Es kann durchaus vorkommen, dass das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum nicht bei ein und derselben Person liegt, sondern eine Geschäftspartei als zivilrechtlicher Eigentümer und die andere als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist. Sofern grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen vorliegen, sollte auch darauf geachtet werden, welches Landesrecht für die Geschäftsbeziehung Anwendung finden soll, da u.a. die rechtlichen Vorgaben für einen Eigentumsübergang unterschiedlich sein können.

Wird z.B. von § 929 Satz 1 des deutschen BGB („Einigung der Übergabe“) ausgegangen, ist das Werkzeug für den Eigentumsübergang dem Erwerber zu übergeben. Anhand einer Vertragsgestaltung gemäß § 930 BGB („Besitzkonstitut“) ist allerdings eine Übergabe nicht erforderlich. Eine „tatsächliche“ Übergabe wird in diesem Fall dadurch ersetzt, dass zwischen Besteller und Lieferant ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, durch das der Besteller den mittelbaren Besitz am Werkzeug erlangt.

Im Falle einer streitigen Auseinandersetzung wird vom Gericht überprüft, welche vertraglichen Vereinbarungen und tatsächlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb sollte die Eigentumsfrage an den Werkzeugen eindeutig aus dem entsprechenden Vertragswerk hervorgehen.

EIGENSTÄNDIGE WERKZEUGVERTRÄGE

Da es in den meisten Fällen im Interesse des Kunden liegt, die Kontrolle über die Werkzeuge zu haben, sollte der Kunde auf die Erstellung eines eigenständigen Vertrages bzgl. der Werkzeuge bestehen und sich nicht mit allgemeinen Verweisen auf das BGB oder allgemeine Geschäftsbedingungen, z.B. in einem Liefervertrag zu bestellten Teilen, begnügen. Eine konfliktfreie Beziehung zwischen den Vertragsparteien sollte durch ausgefeilte Vertragsgestaltung abgesichert werden.

VERTRAGSGESTALTUNG

Oft wird die Handhabung der Werkzeuge einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Hersteller von Teilen pauschal in einem Vertragswerk behandelt, ohne sorgfältig und in Einzelheiten auf die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte bei möglichen künftigen Änderungen der Geschäftsbeziehung und Konstellationen einzugehen. Neben einem Vertrag über die Serien-/Massenfertigung, sollte deshalb bei Bedarf ein gesonderter Werklieferungsvertrag für das Werkzeug aufgesetzt werden, wie auch ein Leihvertrag, anhand dessen das Werkzeug dem Hersteller für die Produktionszwecke überlassen wird.

Wie gut ein Werkzeugvertrag ist, stellt sich oft erst dann heraus, wenn das Werkzeug – warum auch immer – herausverlangt werden soll. Aus diesem Grunde sollte im Rahmen der schriftlichen Festlegung der Vertragsbeziehung auf alle zukünftig möglichen Fälle/Änderungen der Geschäftsbeziehung eingegangen werden. Laut dem Werklieferungsvertrag wird der Teilehersteller beauftragt, das Werkzeug herzustellen oder anfertigen zu lassen und anhand des Werkzeughleihvertrages soll sichergestellt werden, dass trotz des Unterbleibens einer tatsächlichen Übergabe des Werkzeugs der Besteller den mittelbaren Besitz am Werkzeug erlangt, obwohl es beim Teilehersteller der Serien-/Massenprodukte verbleibt.

In den Verträgen sollte insb. geregelt werden:

- Eigentums-/Besitzverhältnisse,
- Eigentums-/Besitzübergang,
- Zahlungsbedingungen,
- Leistungs- und Lieferumfang,
- Konkrete Leistungsbeschreibung,
- Leistungszeitpunkte,
- Standort des Werkzeugs,
- Nutzungsklauseln,
- Mitwirkungspflichten,
- Informationsanforderungen,
- Vorgang der Bemusterung,
- Exklusivität,
- Anforderung an Vertragsänderungen,
- Kündigungsregelungen, Ausstiegsklauseln,
- Verantwortlichkeit bei Mängeln,
- Gefahrtragungsklauseln,
- Instandhaltungsaufgaben,
- Schutz von Urheberrechten,
- Herausgabeanspruch, Abzugsrechte,
- Vertragsstrafenklauseln,
- Geheimhaltungsklauseln,
- Handhabung bei Nutzungsende der Werkzeuge,
- Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand.

BILANZIERUNG VON WERKZEUGEN

Vermögensgegenstände – so auch Werkzeuge – sind handelsrechtlich wie steuerrechtlich je nach Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes als Anlage- oder Umlaufvermögen zu erfassen, bzw. als Aufwand auszuweisen. Werkzeuge stellen i.d.R. einen eigenständigen Vermögensgegenstand dar, auch wenn sie nicht selbständig nutzbar sind. Zumindest laut deutschen BFH Urteilen wird bei einer eigenständigen Bewertbarkeit von einem rechtlich selbständigem Wirtschaftsgut ausgegangen, insbesondere falls die Werkzeuge bei einer Veräußerung einen greifbaren und eigenständigen wirtschaftlichen Wert verkörpern.

Die Bestimmung, von wem Werkzeuge zu aktivieren sind, ist in Fällen, in denen das zivilrechtliche Eigentum vom wirtschaftlichen Eigentum abweicht, nicht unbedingt einfach. Schon alleine um in dieser Frage Klarheit zu schaffen, sollten neben dem Vertrag über die Teillieferungen gesonderte Verträge für eine Werkzeugherstellung, wie auch für deren Überlassung, schriftlich eindeutig festgelegt werden. Sollte der Produkthersteller z.B. in Konkurs geraten und für den Konkursverwalter die Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellbar sein, wird dieser die Übergabe der Werkzeuge an den Kunden verweigern, was bei diesem u.a. zu erheblichen Produktionsausfällen oder Konventionalstrafen führen kann.

UNTERNEHMENSINTERNER INFORMATIONENFLUSS

Das unternehmensinterne Rechnungswesen sollte bei Vertragsschluss, wie auch zu zwischenzeitlichen Vertragsänderungen genauestens informiert werden. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass einmal abgeschlossene Werkzeugverträge im

Laufe der Zeit abgeändert/modifiziert werden, z.B. dadurch dass:

- die Produktion vorzeitig eingestellt wird,
- das Werkzeug an den Kunden ausgehändigt wird, oder
- dass die Abrechnungsmodalitäten sich ändern.

In solchen Fällen muss sichergestellt werden, dass das Rechnungswesen zeitnah über Änderungen ausführlich informiert wird, da ansonsten z.B. bei einer Übergabe ein Abgang nicht verbucht wird, oder keine Ausmusterung bei Produktionsbeendigung erfolgt.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei Werkzeugen handelt es sich um ein für die Teileherstellung und den Produktionsprozess wesentliches Wirtschaftsgut. Die Handhabung und Eigentumsverhältnisse sind deshalb genauestens vertraglich festzuhalten, da es ansonsten u.a. zu Produktionsausfällen/Konventionalstrafen kommen kann. Nachträgliche Vertragsänderungen sollten zeitnah mit dem eigenen Rechnungswesen kommuniziert werden, da ansonsten u.U. Vermögenswerte ausgewiesen werden, die sich nicht mehr im Eigentum der Gesellschaft befinden oder die nicht mehr werthaltig sind.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



László Karácsondi
Associate Partner
T + 36 1 8149 800
laszlo.karacsondi@roedl.com

→ Private Nutzung von Dienstwagen

Mitarbeitern wird häufig zugestanden, die dienstlich genutzten Firmenwagen auch privat zu nutzen. Hierdurch entsteht den Mitarbeitern ein sog. „geldwerter Vorteil“, der in vielen Ländern steuerliche Konsequenzen nach sich zieht. Im Folgenden soll in vereinfachter Form die deutsche und ungarische Vorgehensweise dargestellt werden, ohne an dieser Stelle auf sämtliche Einzelheiten/Alternativen und Gestaltungsmöglichkeiten eingehen zu wollen. Auch soll sich die folgende Darstellung auf die „übliche“ Handhabung und Vorgehensweise in Deutschland und Ungarn beschränken.

PRIVATE NUTZUNG IN DEUTSCHLAND

In Deutschland ist der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens steuer- und sozialversicherungspflichtig und wird als Gehaltbestandteil des Mitarbeiters in der monatlichen Lohn-, Gehaltsabrechnung mit berücksichtigt. Der entstehende geldwerte Vorteil wird vom Arbeitgeber in der Regel nach der 1 Prozent- Regel berechnet (auf andere Vorgehensweisen und zugelassene Alternativen, u.a.: Kostenerstattung durch Nutzungsentgelt, Pauschalierung der Lohnsteuer für Fahrten zw. Wohnung und Arbeitsplatz, oder Ansatz der tatsächlichen Fahrten, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden). Grundlage der 1 Prozent-Regel ist der für Deutschland maßgebliche Brutto-Listenpreis des genutzten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Um diese 1 Prozent wird die monatliche steuerliche Bemessungsgrundlage des Mitarbeiters erhöht und die Einkommensteuer wie auch die Sozialabgaben ermittelt.

Zu beachten ist hierbei, dass:

- die 1 Prozent-Regel nur angewandt werden kann, wenn die beruflichen Fahrten mindestens die Hälfte der Gesamtnutzung ausmachen,
- für bestimmte Hybrid- und E-Fahrzeuge statt der 1 Prozent des Bruttopreises 0,5 Prozent angesetzt werden können,
- auch bei einer Anschaffung von Gebrauchtwagen der Neuwagen-Listenpreis maßgeblich ist,
- die täglichen Fahrten zum Arbeitsplatz als geldwerter Vorteil gesondert bei der Ermittlung der Steuerbelastung zu berücksichtigen sind (i.d.R. berücksichtigt durch eine Kilometerpauschale von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises x Entfernungskilometer),

- nutzt ein Arbeitnehmer den Dienstwagen ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, ist keine Steuer für die Privatnutzung zu entrichten, ausschließlich der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sind anzusetzen.

Ein vereinfachtes Beispiel für die Ermittlung der Steuerbelastung:

- der Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs beträgt 30.000 Euro
- die Distanz zwischen Wohnung und Büro beträgt 20 km,
- der monatliche Bruttolohn beträgt 4.000 Euro,
- der Grenzsteuersatz soll im Beispiel 25 Prozent betragen, sowie der Durchschnittssteuersatz ohne Dienstwagen 10 Prozent.

	Summe in Euro/Monat	Einkommensteuer in Euro/Monat
Steuerliche Bemessungsgrundlage	4.000	400
zzgl.:		
1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs	300	75
0,03% des Listenpreises pro Kilometer °	180	45
Bezüge u. Einkommensteuer insgesamt/Monat	4.480	520

° 30.000 Euro Listenpreis x 0,03 Prozent x 20 Kilometer (einfache Entfernungskilometer Wohnung - Arbeitsplatz)

Anhand des Beispiels ergibt sich für den Mitarbeiter eine monatliche Mehrbelastung bei der Einkommensteuer von 120 Euro zzgl. Belastung durch Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Insgesamt dürfte sich die Mehrbelastung aus Steuern und Abgaben unter den o.g. Voraussetzungen bei 130-200 Euro bewegen, abhängig insb. von den Versicherungsverhältnissen. Ein genauer Betrag kann nur für den jeweiligen Einzelfall ermittelt werden.

PRIVATE NUTZUNG IN UNGARN

Ein geldwerter Vorteil aus privater Nutzung eines Dienstwagens wird in Ungarn – anders als in Deutschland – nicht beim Nutzer steuerlich berücksichtigt (die Nutzung ist steuerbefreit anhand Anlage 1 Punkt 8/37 des ungarischen Einkommensteuergesetzes), sondern über eine sogenannte „Firmenwagensteuer“ abgegolten, welche vom Unternehmen bzw. vom Arbeitgeber neben der Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten ist. Die Ermittlung und Entrichtung der Firmenwagensteuer ist im Gesetz über die Kraftfahrzeugsteuer (LXXXII/1991) mit geregelt. Der monatliche Betrag der Firmenwagensteuer ist abhängig von der Kilowattleistung des Fahrzeuges und der jeweiligen Umweltverträglichkeit. Einzelheiten können folgender Tabelle entnommen werden:

Kilowatt Leistung	Einstufung Umweltverträglichkeit		
	Klassen 0 - 4 in HUF	Klassen 6 - 10 In HUF	Klassen 5, 14 - 15 In HUF
0 - 50	16.500	8.800	7.700
51 - 90	22.000	11.000	8.800
91 -120	33.000	22.000	11.000
über 120	44.000	33.000	22.000

Die Firmenwagensteuer wird grundsätzlich erhoben:

- auf Personenwagen, die im Besitz von juristischen Personen stehen und über eine ungarische Zulassung verfügen, wie auch
- auf Personenwagen mit einer ungarischen oder ausländischen Zulassung, falls für diese Fahrzeuge Aufwendungen bei der hiesigen juristischen Person verrechnet werden,
- auf firmengenutzte Leasingfahrzeuge, insb. wenn es sich um Finanzierungsleasing handelt (§ 17/B Kraftfahrzeugsteuergesetz).

Zu beachten ist außerdem, dass die Firmenwagensteuer auch dann anfällt, wenn die Fahrzeuge nur betrieblich genutzt werden.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass die gesondert zu ermittelnde Kraftfahrzeugsteuer auf die Firmenwagensteuer angerechnet werden kann, falls es sich bei den Steuerpflichtigen um ein und dieselbe Person handelt. Zu beachten ist hierbei, dass die Kraftfahrzeugsteuer an die zuständige Gemeinde zu entrichten ist und halbjährlich fällig ist, demgegenüber die Firmenwagensteuer an das Finanzamt vierteljährlich zu erklären und zu zahlen ist.

ANSCHAFFUNG EINES FIRMENWAGENS IN UNGARN

In Ungarn bestehen bezüglich Firmenwagen (betrifft PKWs) gewisse Besonderheiten, was die Anschaffung und die Anmietung eines Fahrzeuges betrifft. So ist die Vorsteuer (27 Prozent auf Fahrzeuge) beim Erwerb eines Firmenwagens nicht als solche ansetzbar (vgl. § 124 Absatz 1d UStG), sondern sie ist als Bestandteil der Anschaffungskosten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer als Abschreibung für Abnutzung zu verbuchen, unabhängig davon, ob eine private Nutzung vorliegt oder nicht. Eine entsprechende Vorgehensweise hat bei einer Anschaffung über einen Finanzierungsleasingvertrag zu erfolgen, falls die Übertragung des PKW am Ende der Laufzeit als sicher gilt. Ausgenommen von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer sind laut § 125 UStG insb. Fahrzeuge, die für eine Weiterveräußerung, eine Vermietung oder für Fahrdienstzwecke bestimmt sind.

STEUERLICHE BESONDERHEITEN BEIM UNTERHALT EINES FIRMENWAGENS

Laut § 124 Absatz 1a) und b) des Umsatzsteuergesetzes ist die Vorsteuer auf Treibstoffe für Firmenwagen nicht abzugsfähig, auch dann nicht, wenn z.B. ein Fahrtenbuch über die dienstlichen und privaten Fahrten geführt wird, es sei denn, die Treibstoffkosten fallen u.a. im Zusammenhang mit für eine Weiterveräußerung bestimmten Fahrzeugen, oder Fahrdienstleistungen an (laut § 125 Absatz 1a) und 2a) des Umsatzsteuergesetzes).

Eine Nichtabzugsfähigkeit der Vorsteuer gilt auch für viele weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit Firmenwagen, so ist laut § 124 Absatz 2e) und 2f) des Umsatzsteuergesetzes die Vorsteuer auf Parkdienstleistungen und Straßennutzungsgebühren nicht abzugsfähig, wie auch laut § 124 Absatz 4a) die Vorsteuer für die sonstigen Unterhaltsleistungen des PKW nur zu 50 Prozent erstattungsfähig sind. Sollten die Firmenwagen allerdings angemietet werden (u.a. über ein operatives Leasingverhältnis), können laut § 124 Absatz 4b) des Umsatzsteuergesetzes pauschal 50 Prozent der Vorsteuer der Miete geltend gemacht werden. Gemäß § 125/A des Umsatzsteuergesetzes kann sich der Steuerpflichtige bei einer Anmietung der Fahrzeuge auch für eine Rückerstattung der Vorsteuer anhand des Verhältnisses der betrieblichen und privaten Nutzung des Fahrzeuges entscheiden (vgl. § 120 und § 121 des Umsatzsteuergesetzes),

allerdings ist hierfür ein Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu erbringen, z.B. durch die Führung eines Fahrtenbuches (vgl. insb. § 123 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes).

Sollte die Vereinfachungsregel anhand § 124 Abs. 4a) und 4b) in Anspruch genommen werden, ist zwar aus umsatzsteuerlicher Sicht die Führung eines Fahrtenbuches nicht unbedingt erforderlich. Allerdings sollte auch in diesem Fall ein entsprechender Nachweis über die betriebliche Nutzung der Firmenwagen geführt werden, da ansonsten der generelle betriebliche Bezug des Fahrzeuges im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht nachgewiesen werden kann.

Mit den obigen Ausführungen wird ein grober Einblick in die steuerliche Handhabung der privaten Nutzung von Firmenwagen in Deutschland und Ungarn gegeben. Da sich die gesetzlichen Regelungen häufig ändern – so wurde die Vereinfachungsregel des Ansatzes von 50 Prozent Vorsteuer bei einer Fahrzeuganmietung erst im Jahr 2019 in Ungarn eingeführt – sind im Rahmen der Entscheidungsfindung jeweils die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Firmenwagen zu beachten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Norbert Kellner
Teamleiter
T + 36 1 8149 800
norbert.kellner@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn | Ausgabe 3/2019

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
T +36 1 8149 800
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.